

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: esplas N60 Axx, N150 Axx
Überarbeitet am: 23.11.2017
Druckdatum: 28.11.2017

Version: 764-4
Seite: 1 / 7



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/ Handelsname: esplas N60 A10, A30, A50 / esplas N150 A10, A30, A50

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Trenn- und Prüfstaub
Verwendungen von denen abgeraten wird: -

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/ Lieferant: KSL staubtechnik gmbh
Straße/ Postfach: Westendstrasse 11
Nat.-Kenn./ PLZ/ Ort: DE - 89415 Lauingen
Telefon/ Telefax/ E-Mail: +49 (0) 9072 / 95 00-0 / Fax: -50 / info@ksl-staubtechnik.de

1.4 Notrufnummer

+49 (0) 9072 / 95 00-0 (Erreichbarkeit: Mo-Do 08:00-16:00 Uhr, Fr 08:00-12:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse: Eye Irrit. 2 – Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Gefahrenkategorie: 2
Gefahrenhinweise: H319 Verursacht schwere Augenreizung

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS07

Signalwort: Achtung
Gefahren: H319 Verursacht schwere Augenreizung
Sicherheitshinweise: P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3 Sonstige Gefahren

Schwache Reizwirkung auf die Haut.
Schädlich für Wasserorganismen.
Brennbarer Feststoff.
Staub kann mit Luft zündfähige Gemische bilden – Staubexplosionsgefahr.
Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Zusammensetzung/ Angaben zu Bestandteilen
Beschreibung des Gemischs: esplas N60 Nxx, N150 Axx
Gefährliche Bestandteile: Adipinsäure

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: esplas N60 Axx, N150 Axx

Überarbeitet am: 23.11.2017

Druckdatum: 28.11.2017

Version: 764-4

Seite: 2 / 7



Name	CAS-Nr.	EG-Nr.	Konzentrationsspanne [M.-%]	Reg.-Nr. (REACH)	Einstufung gemäß VO EG Nr. 1272/2008
Polyethylen	9002-88-4		49,9-89,8 %	befreit	entfällt
Ethylene Butene 1 Copolymer	25087-34-7		49,9-89,8 %	befreit	entfällt
Ethylene Hexene 1 Copolymer	25213-02-9		49,9-89,8 %	befreit	entfällt
Adipinsäure	124-04-9	204-673-3	10-50%	befreit	- Eye Irrit. 2 - Kategorie 2 - H319

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei anhaltenden Beschwerden wird angeraten, einen Arzt hinzuzuziehen. Stoff/ Produkt und durchgeführte Maßnahmen dem Arzt angeben.

Nach Einatmen:

An die frische Luft bringen. Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt:

Auge unter Schutz des unverletzten Auges 15 min. unter fließendem Wasser bei weit gespreizten Lidern spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Mund mit viel Wasser ausspülen. Flüssigkeit wieder ausspucken. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Staub kann eine Reizung der Augen und Atemwege verursachen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Gemäß den Symptomen behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet:

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlendioxid

Ungeeignet:

Wasservollstrahl: Gefahr der Staubwolkenmischung

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Staub kann mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Bei längerer Erhitzung über 300° C (bezogen auf Polyethylen) können gefährliche Zersetzungsprodukte (oxidierte Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid, Kohlenstoffpartikel, Kohlendioxid) entstehen. Das Einatmen der Dämpfe in hohen Konzentrationen kann die Atemwege reizen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und geeignete Schutzkleidung tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Staubbildung vermeiden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Dämpfe/Nebel/Gas nicht einatmen. Für angemessene Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Das Einatmen von Staub vermeiden. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Staubbildung vermeiden. Alle Zündquellen entfernen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine Direkteinleitung wässriger Suspensionen in Gewässer. Nicht in Gewässer, Erdreich oder Kanalisation gelangen lassen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: esplas N60 Axx, N150 Axx
Überarbeitet am: 23.11.2017
Druckdatum: 28.11.2017

Version: 764-4
Seite: 3 / 7



6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Hinweise zur Rückhaltung

Staubentwicklung vermeiden.

6.3.2 Hinweise zur Reinigung

Das Gemisch mechanisch staubfrei aufnehmen oder saugen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln. Geprüfte Industriestaubsauger oder Sauganlagen für explosionsgefährdete Bereiche verwenden.

6.3.3 Hinweise zu ungeeigneten Rückhalte- und Reinigungsmethoden

Das Abblasen zu Reinigungszwecken ist nicht zulässig.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Bei der Entsorgung Abschnitt 13 des SDB beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung sowie Staubablagerungen vermeiden. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Informationen über Schutzmassnahmen befinden sich in Abschnitt 2.2.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Staubbildung vermeiden. Von Zündquellen fernhalten. Im Brandfall gefährdetes Produkt mit Wasser kühlen.

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung

Kehren nur mit geeignetem Kehrspan. Zur Reinigung möglichst trockene geeignete Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht in Gewässer, die Kanalisation und das Erdreich gelangen lassen.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Gebrauch/ Kontakt Hände waschen. In staubiger Atmosphäre Atemschutzmaske und Schutzbrille tragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Behältnisse trocken lagern. Nicht zusammen mit explosiven und/ oder brandfördernden Stoffen.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Trocken und dicht verschlossen möglichst im Originalbehälter lagern.

Lagerklasse

VCI : 11 (brennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Branchen- und sektorspezifische Leitlinien

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

Nicht für thermische Verarbeitung vorgesehen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen zu überwachenden Grenzwerten:

Chem. Identität	CAS-Nr.	EG-Nr.	Nationaler Grenzwert	Expositionsart	Bemerkung/ Rechtsvorschrift
Allgemeiner Staubgrenzwert	-	-	1,25 (A) mg/m ³ (alveolengängig)	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900
Allgemeiner Staubgrenzwert	-	-	10 (E) mg/m ³ (einatembar)	inhalativ	Arbeitsplatzgrenzwert TRGS 900

Die internationalen Grenzwerte für Adipinsäure finden Sie in der GESTIS-Datenbank unter dem Link:

http://limitvalue.ifa.dguv.de/WebForm_ueliste.aspx

Informationen zu den Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regulierungsbehörde des jeweiligen Landes.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind oftmals Kombinationen aus technischen und individuellen Schutzmaßnahmen erforderlich. Empfohlene Messverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Schriftenreihe der Berufsgenossenschaft.

Technische Maßnahmen und die Auswahl geeigneter Verfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für die identifizierten Verwendungen (Abschnitt 1.2) sind technische Steuerungseinrichtungen und individuelle Schutzmaßnahmen empfohlen. Nach Bedarf lüften, um Staub in der Luft zu kontrollieren. Bei hohem Staubanteil in der Luft explosionsssicheres Lüftungssystem einsetzen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: esplas N60 Axx, N150 Axx

Überarbeitet am: 23.11.2017

Druckdatum: 28.11.2017

Version: 764-4

Seite: 4 / 7



8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemein

Das Produkt unter Einhaltung der Sicherheitsanweisungen behandeln.

Gesichts-/ Augenschutz

Bei Auftreten von Staubeinwirkung geschlossene Schutzbrille gemäß EN 166 tragen.

Haut-/ Handschutz

Schutzhandschuhe gemäß Norm EN 374 tragen.

Atemschutz

Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske mit Partikelfilter P2 gemäß Norm 143 zu tragen. Sollten sich wider Erwarten besonders hohe Staubkonzentrationen bilden, kann ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät angebracht sein.

Hygienemaßnahmen

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7. Keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a)	Aussehen:	- Aggregatzustand - Farbe	Pulver - fest weißlich
(b)	Geruch		schwach
(c)	Geruchsschwelle:		keine Daten verfügbar
(d)	pH-Wert:		2,5 - 3 (100 g/l bei 20°C)
(e)	Schmelzpunkt/ Gefrierpunkt:		Adipinsäure 151° C Polyethylen 105° C - 130° C
(f)	Siedebeginn und Siedebereich:		nicht anwendbar
(g)	Flammpunkt:		~ 200° C
(h)	Verdampfungsgeschwindigkeit:		nicht zutreffend
(i)	Entzündbarkeit (fest, gasförmig):		keine Daten vorhanden
(j)	untere Explosionsgrenzen:		≥ 30 g/m ³
(k)	Dampfdruck:		0,1 hPa bei 20°C
(l)	Dampfdichte:		keine Information verfügbar
(m)	Relative Dichte:		keine Information verfügbar
(n)	Löslichkeit:		teilweise löslich in Wasser in z.B. Estern, Ketonen und chlorierten Kohlenwasserstoffen gut löslich
(o)	Verteilungskoeffizient:		keine Daten vorhanden
(p)	Selbstentzündungstemperatur:		> 350° C
(q)	Zersetzungstemperatur:		> 330° C
(r)	Viskosität:		nicht zutreffend, da keine Flüssigkeit
(s)	Explosive Eigenschaften:		explosionsfähig (Staubexplosionsklasse ST1) in Staub-Luft-Gemisch und nicht pyrotechnisch.
(t)	Oxidierende Eigenschaften:		nicht zutreffend, Gemisch besitzt keine brandfördernden Eigenschaften

9.2 Sonstige Angaben

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Staubexplosionsgefahr bei Staub-Luft-Gemischen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normaler Umgebungstemperatur und normalem Druck stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Gefahr unter normalen Lagerbedingungen.
Exotherme Reaktion mit starken Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen > 105° C, Feuchtigkeit

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel
Reagiert mit Basen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Bei längerer Erhitzung über 300° C (bezogen auf Polyethylen) können gefährliche Zersetzungsprodukte (oxidierte Kohlenwasserstoffe, Kohlenmonoxid, Kohlenstoffpartikel, Kohlendioxid) entstehen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: esplas N60 Axx, N150 Axx
Überarbeitet am: 23.11.2017
Druckdatum: 28.11.2017

Version: 764-4
Seite: 5 / 7



ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Produkt liegen keine toxikologischen Angaben vor. Die Angaben beziehen sich auf die beigemengte Adipinsäure.

Akute orale Toxizität	LD ₅₀ 5.560 mg/kg -Ratte Nicht als gesundheitsschädlich nach dem Verschlucken eingestuft.
Akute inhalative Toxizität	LC ₅₀ - 4h: > 7,7 mg/l - Ratte Staub / bei dieser Dosierung wurde keine Mortalität festgestellt. Nicht als gesundheitsschädlich nach dem Einatmen eingestuft.
Akute dermale Toxizität	LD ₅₀ : > 7.940 mg/kg - Ratte Bei dieser Dosierung wurde keine Mortalität festgestellt. Nicht als gesundheitsschädlich nach Hautkontakt eingestuft.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Leichte Reizung
Augenschädigung/-reizung	Gefahr ernster Augenschäden
Sensibilisierung der Atemwege/ Haut	Meerschweinchen Es wurde keine Hautsensibilisierungsreaktion beobachtet.
Mutagenität	Gentoxizität in vitro: In-vitro-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen Gentoxizität in vivo: In-vivo-Tests zeigten keine erbgutverändernden Wirkungen
Karzinogenität	Ratte Untersuchungsergebnisse nach oraler Verabreichung geben keinen Hinweis auf ein krebserzeugendes Potenzial.
Reproduktionstoxizität	Toxizität für Fortpflanzung: keine Reproduktionstoxizität Entwicklungsschädigung: Ratte/Maus/Kaninchen Es wurde keine fruchtschädigende (entwicklungsschädigende) Wirkung beobachtet.
Aspirationsgefahr	Keine Daten verfügbar
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition eingestuft.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Orale Exposition 24 Monate - Ratte NOAEL: 750 mg/kg Beurteilung: Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition eingestuft.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Für das Produkt liegen keine Ökotoxikologischen Angaben vor. Auf Grund der Konsistenz des Produktes sind nach heutigem Kenntnisstand keine negativen ökologischen Wirkungen zu erwarten.
Folgende Angaben beziehen sich auf die beigemengte Adipinsäure.
Es wird davon ausgegangen, dass Adipinsäure eine geringe Toxizität gegenüber Wasserorganismen besitzt.

Fischtoxizität:	LC50 - 96 h: > 1.000 mg/l Danio rerio (Zebrafisch)
Daphnientoxizität:	EC50 - 48 h: 46 mg/l Daphnia magna (Großer Wasserfloh) NOEC - 21 Tage: 6,3 mg/l Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Toxizität gegenüber Wasserpflanzen:	EC50 - 72 h: 59 mg/l Pseudokirchneriella subcapitata
Toxizität bei Mikroorganismen:	EC50 - 3 h: 4.747 mg/l - Belebtschlamm

Ökotoxikologische Bewertung

Akute aquatische Toxizität: Schädlich für Wasserorganismen

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist im Boden biologisch leicht abbaubar (bezogen auf Adipinsäure).

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Eine PBT/vPvB Beurteilung ist nicht verfügbar, da eine chemische Sicherheitsbeurteilung nicht erforderlich ist / nicht durchgeführt wurde.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: esplas N60 Axx, N150 Axx

Überarbeitet am: 23.11.2017

Druckdatum: 28.11.2017

Version: 764-4

Seite: 6 / 7



ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Kann unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Produkt trocken aufnehmen. Nicht ins Abwasser oder in Oberflächenwasser entsorgen.

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

070199 – Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien

Behandlung gereinigter/ungereinigter Verpackungen

150106 – gemischte Verpackungen entsprechend der stofflichen Wiederverwertung

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften (ADR, RID, ADN, IMDG, ICAO/IATA).

14.1 UN-Nummer

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

entfällt

14.5 Umweltgefahren

entfällt

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Maßnahmen

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt fällt nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH).

EU-Vorschriften

Nationale Vorschriften

Beim Umgang mit diesem Produkt sind die gesetzlichen Vorschriften in der jeweils aktuellen Version zu beachten, u. a.

VwVwS: Wassergefährdungsklasse: WGK 1 schwach wassergefährdend

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV)

TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“

TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

TRGS 900 „Arbeitsgrenzwerte“

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

BG-Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Sicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der Vorversion

Redaktionelle Überarbeitung

Entfernen veralteter Richtlinien unter Punkt 2 und Punkt 3

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname: esplas N60 Axx, N150 Axx

Überarbeitet am: 23.11.2017

Druckdatum: 28.11.2017

Version: 764-4

Seite: 7 / 7



16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
BG	Berufsgenossenschaft
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, labelling and packaging (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)
ECHA	European Chemicals Agency
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrt Organisation)
IMDG	International agreement on the Maritime transport of Dangerous Goods
PBT	Persistent, bio-accumulative and toxic (persistent, bioakkumulativ, toxisch)
REACH	Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) 1907/2006)
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VCi	Verband der chemischen Industrie e.V.
vPvB	Very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulativ)
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

16.3 Literaturangaben und Datenquellen

Als Quellen der wichtigsten Daten und der technischen Informationen beziehen wir uns u.a. auf Angaben der Rohstofflieferanten/ Hersteller bzw. der ECHA Datenbank zum Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

16.4 Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Es wurde keine eigene Bewertung des Gemisches vorgenommen.

Es wurden die Übertragungsgrundsätze für die Einstufung von Gemischen laut Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 6, Absatz 5 angewendet.

Die Einstufung der Wassergefährdungsklasse dieses Gemisches erfolgte nach Punkt 3 des Anhangs 4 der VwVwS.

16.5 Schulungen für Arbeitnehmer

Zusätzlich zu Schulungsprogrammen für Arbeitnehmer zu den Themen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, haben Unternehmen sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer das Sicherheitsdatenblatt lesen, verstehen und die Anforderungen umsetzen können.

16.6 Ausschlussklausel

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Dieses Sicherheitsdatenblatt dient dem Anwender lediglich als Informationsträger. Es wurde mit größter Sorgfalt zusammengestellt; eine Gewähr für die Richtigkeit der Daten oder eine Haftung für die Folgen von Druck-, Satz- oder Übertragungsfehlern kann nicht übernommen werden. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.